

chergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die aus der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gewonnenen Erfahrungen betreffend die Erfordernisse auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gibt, um den Ländern dabei zu helfen, negative Auswirkungen von Krisen zu vermeiden und zu überwinden und einen nachhaltigeren Entwicklungspfad zu beschreiten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/219

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425, Ziff. 8)³¹⁶.

64/219. Ernennung des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, aufgrund deren 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen umbenannt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, in der sie den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen als Nebenorgan gemäß Artikel 22 der Charta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der gesonderten Identität des Fonds ihrer Autorität unterstellte,

1. *stellt fest*, dass seit dem Zeitpunkt, zu dem der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aufgehört hat, die administrative Rolle für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wahrzunehmen, noch kein förmliches Verfahren für die Ernennung des Exekutivdirektors des Fonds festgelegt worden ist;

2. *beschließt*, dass das Sekretariat des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen auch künftig von einem Exekutivdirektor der Rangstufe eines Untergeneralsekretärs geleitet wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölke-

rungsfonds der Vereinten Nationen für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt wird.

RESOLUTION 64/220

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425/Add.1, Ziff. 8)³¹⁷.

64/220. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenar-